

Richtlinie

zur Umsetzung des Sonderprogramms des Bundes

Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 - 2007 **(IZBB)**

an Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft

im Land Sachsen-Anhalt

1.

Allgemeines

1.1. Mit Wirkung vom 01.01.2003 stellt der Bund dem Land Sachsen-Anhalt im Rahmen des Investitionsprogramms "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 -2007 (IZBB) auf der Basis einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen für Maßnahmen der Schulträger zur Entwicklung einer modernen Infrastruktur sowie bedarfsdeckender Angebote im Ganztags schulbereich zur Verfügung. Träger entsprechender Investitionsmaßnahmen können Träger von Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie in Landesträgerschaft sein.

1.2. Nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt die Umsetzung des Investitionsprogramms für Investitionsmaßnahmen an Schulen in kommunaler Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinie. Die Richtlinie regelt die Grundsätze zum Verfahren der Verwaltung und Ausreichung der Finanzhilfen an kommunale und freie Maßnahmeträger. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie besteht nicht.

2.

Grundlagen der Richtlinie

2.1. Grundlage und verbindlicher Bestandteil dieser Richtlinie ist die zwischen der Bundesrepublik Deutschland - vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung - und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung 2003 – 2007" (IZBB) einschließlich der hierzu bestehenden Protokollnotizen.

2.2. Für die Verwendung der Mittel aus dem IZBB zur Realisierung entsprechender Investitionsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

3.

Zuwendungszweck

3.1. Verschiedene Formen der Ganztagsbetreuung sollen landesweit Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulformen Bildungs- und Betreuungsangebote sowie eine ihrer Spezifik gemäße individuelle und unterrichtsergänzende Förderung ermöglichen.

Sie sollen Bildungs- und Erziehungsziele umsetzen, die Interessen der Schülerinnen und Schülern fördern, ihnen weitere Bildungschancen eröffnen und nachmittägliche Angebote vorhalten.

Verschiedene Formen der Ganztagsbetreuung bieten Zeit für soziales, unterrichtliches und außerunterrichtliches Lernen, für die Erschließung neuer Lernorte durch die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld und durch die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen.

3.2. Im Rahmen des IZBB gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen.

Darüber hinaus können Schulen einschließlich angegliederter Horte sowie Kooperationsmodelle zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes gefördert werden, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.

4.

Gegenstand der Förderung

4.1. Investitionen im Sinne des IZBB sind insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen. Hierzu gehören auch Investitionen in Aufenthaltsräume, Pausenhöfe, Arbeitsräume für Lehrkräfte und sonstige Einrichtungen, die der ganztägigen Betreuung dienen. Aufwendungen für betreuendes Personal sowie Betriebs- und Verwaltungskosten werden nicht gefördert.

4.2. Gefördert werden Investitionsvorhaben an offenen, teilweise gebundenen und gebundenen Ganztagschulen und offene Ganztagsangebote zwischen Grundschulen und Horten von Trägern der Jugendhilfe gemäß Kinderförderungsgesetz (KiFöG) auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt können im Rahmen des IZBB Investitionsvorhaben gefördert werden, die ab In-Kraft-Treten der in Nr. 2.1. genannten Verwaltungsvereinbarung zum 01.01.2003 begonnen wurden. Investitionsvorhaben, die zum genannten Zeitpunkt bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, können gefördert werden, wenn es sich bei den zu fördernden Teilmaßnahmen um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

4.3. Förderschwerpunkte im Land Sachsen-Anhalt sind insbesondere Sekundarschulen sowie auch Grundschulen in Kooperation mit verschiedenen Formen der Hortbetreuung. Gefördert werden entsprechend der Schwerpunktsetzung und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten:

a) **Sekundarschulen** mit besonderer sozialpädagogischer Aufgabenstellung (z.B. Schulen in sozialen Brennpunkten; Umsetzung von Konzeptionen zur Verringerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, deren Schulabschluss gefährdet ist; Durchführung besonderer Projekte zur Berufsvorbereitung oder Begabungsförderung; Sekundarschulen mit besonderem Profil). Bei entsprechenden Sekundarschulen in kommunaler Trägerschaft werden der Standort in einem Ober-, Mittel- oder Grundzentrum sowie eine Zügigkeit vorausgesetzt, die über der Mindestzügigkeit liegt.

Im Interesse eines effektiven Einsatzes der verfügbaren Mittel werden je Landkreis/kreisfreier Stadt nicht eine bestimmte oder besonders hohe Anzahl von Ganztagsangeboten angestrebt, sondern beispielhafte Vorhaben von hoher Qualität.

b) **Grundschulen** in Kooperation mit verschiedenen Formen der Hortbetreuung auf der Grundlage eines abgestimmten pädagogischen Konzeptes. Kooperationen zwischen Grundschulen und Formen der Hortbetreuung sind grundsätzlich möglich, wenn für den Hortbetrieb eine Genehmigung gemäß KiFöG vorliegt, zwischen beiden Einrichtungen

gen eine räumliche Nähe besteht und die Betreuung nach dem Ende der verlässlichen Öffnungszeit stattfindet. Grundlage der Zusammenarbeit muss ein pädagogisches Konzept sein, das Ziele formuliert, die unter Wahrung der rechtlichen und personellen Eigenständigkeit von Grundschule und Horteinrichtung umgesetzt werden können. Die klare personelle Trennung unter Wahrung der bestehenden Trägerschaft ist dabei wesentliche Voraussetzung.

Inhaltlich könnte ein derartiges Konzept u.a. Vorschläge für die Abstimmung der inhaltlichen Schwerpunkte des Unterrichts und der daran anschließenden außerunterrichtlichen Angebote, die Kooperation bei schulischen Projekten oder Projektaufgaben, die Herstellung von Anschauungsmaterialien, Hausaufgabenbetreuung, die Fortführung von neigungsorientierten schulischen Angeboten, Exkursionen und die gemeinsame Nutzung von Freizeiteinrichtungen enthalten. Darüber hinaus können Schulen anderer Schulformen gefördert werden, wenn die personellen Voraussetzungen für die Ganztagsbetreuung sichergestellt sind.

4.4. Die Investitionen sind in dem Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2008 durchzuführen. Die mit Hilfe der Mittel aus dem IZBB geschaffenen Räume bzw. Flächen sind grundsätzlich für die Dauer von 15 Jahren, angeschaffte Ausstattungsgegenstände für die Dauer von 5 Jahren an die Nutzung für Schulzwecke gebunden.

4.5. Die Personalplanung bestehender Ganztagschulen bei Schulen in kommunaler Trägerschaft ist auf der Grundlage der bereits zugewiesenen Lehrerwochenstunden vorzunehmen. Für neue Ganztagschulen in kommunaler Trägerschaft gelten folgende Vorgaben:

- a) 0,75 VBE pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter je Zug,
- b) 0,06 Lehrerwochenstunden je Schülerin oder Schüler.

5.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Schulen in kommunaler Trägerschaft und Träger von genehmigten und anerkannten Ersatzschulen, Träger von Horten und Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Einrichtungen in freier Trägerschaft setzt die Gemeinnützigkeit des Trägers voraus. Für Landesschulen gilt ein gesondertes Verfahren.

6.

Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die förderfähigen Aufwendungen des Projektes müssen mindestens 50.000 € betragen. Zuwendungen werden grundsätzlich in Höhe von 90 v. H. der förderfähigen Aufwendungen gewährt.

Grundlagen für die Gewährung der zur Verfügung stehenden Mittel sind die Qualität der pädagogischen Konzepte der Einzelprojekte sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie.

7.

Zuwendungsvoraussetzungen

7.1. Aus Gründen der Bestands- und Qualitätssicherung von Ganztagsangeboten ist die Gewährung von Zuwendungen grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Bestand des betreffenden Schulstandortes auch über die Laufzeit des IZBB hinaus im Schulentwicklungsplan bestätigt oder bei Schulen in freier Trägerschaft gesichert, die personelle Sicherstellung des Ganztagsbetriebes gewährleistet und die Sicherstellung der Durchführung der Ganztagsangebote je nach beantragtem Modell an mindestens drei Tagen der Woche in einem Zeitrahmen von mindestens sieben Stunden in geeigneten Räumen der Schule oder im nahen Umfeld garantiert sind. Folgende Anforderungen sollten dabei erfüllt werden:

a) Fördermaßnahmen

Fördermaßnahmen sollen sich auf den Bereich der erteilten Unterrichtsfächer beziehen, Defizite ausgleichen sowie Interessen und Begabungen fördern. Insbesondere zur Förderung von Interessen und Begabungen sind Kooperationen mit außerschulischen Partnern zu nutzen. Fördermaßnahmen können sich auch auf den sozialen Bereich der Schülerinnen und Schüler beziehen.

b) Freizeitangebote

Kreative und sinnvolle Freizeitangebote können für die Schülerinnen und Schüler nach eigener Wahl und entsprechend ihren Interessen insbesondere in Kooperation mit außerschulischen Trägern vorgehalten werden. Arbeitsgemeinschaften ergänzen die Angebote des Fachunterrichts, berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregung für eine aktive und kreative Freizeitgestaltung.

c) Struktur des Schultages und Gestaltung des Schullebens

Die Schülerinnen und Schüler müssen zwischen den schulischen Veranstaltungen am Vormittag und denen am Nachmittag eine angemessene Mittagspause haben. In dieser Zeit werden ein warmes Mittagessen und Angebote zur Freizeitgestaltung bzw. Ruhemöglichkeiten vorgehalten. Die Kosten für das Mittagessen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

d) Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgabenbetreuung ist so zu organisieren, dass die Betreuung durch Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgt, die auch individuelle Unterstützung geben können. Ziel ist, dass mindestens die schriftlichen Aufgaben erledigt werden.

e) Lern- und Übungsstunden

Lern- und Übungsstunden dienen vorrangig dem Methodenlernen und können fachgebundene oder fachübergreifende Themen zur Vertiefung und Anwendung des Gelernten beinhalten. Sie stehen in einem engen Bezug zu den Inhalten und Methoden der erteilten Unterrichtsfächer.

7.2. Bei gebundenen Formen der Ganztagsbetreuung wird Unterricht gemäß Stundentafel der Schulform vorausgesetzt.

7.3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen sind:

- a) die Vorlage eines differenzierten pädagogischen Schulkonzeptes bzw. eines zwischen dem Schulträger und dem Träger des Jugendhilfeangebotes abgestimmten pädagogischen Konzeptes für den Ganztagsbetrieb,
- b) ein Beschluss der Gesamtkonferenz/der schulischen Gremien zur Maßnahme und ggf. das Einverständnis der Eltern,
- c) eine Bestätigung des Schulträgers über die Bereitstellung des Eigenanteils an den geplanten Investitionen,
- d) die Vorlage eines verbindlichen Finanzierungsplanes einschließlich der erforderlichen Planungsunterlagen.

- e) Für den Fall, dass sich das genutzte Gebäude bzw. das betreffende Grundstück nicht im Eigentum des Trägers befindet, ist ein Miet- bzw. Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren nachzuweisen.

8.

Verfahren und Durchführung

8.1. Schulen in kommunaler Trägerschaft

- a) Die Schulträger (ausgenommen kreisfreie Städte) legen die Anträge (siehe Anlage) den Landkreisen als Planungsträger der Schulentwicklungsplanung vor. Die Landkreise und entsprechend die kreisfreien Städte erfassen in eigener Verantwortung alle für den Programmzeitraum 2003 bis 2008 vorgeschlagenen Projekte oder Investitionsvorhaben der kommunalen Schulträger ihrer Region, erörtern die den Vorstellungen der Planungsträger zur Entwicklung des Ganztags schulbereiches und den Maßgaben dieser Richtlinie entsprechenden Projekte/Investitionsvorhaben und stellen eine Prioritätenliste auf.
- b) Die antragstellenden Schulträgergemeinden sind an diesem Verfahren in angemessener Weise zu beteiligen.
Bei den Abstimmungsprozessen ist die Schulentwicklungsplanung zu Grunde zu legen. Die Entwicklung der Landesschulen und der Schulen in freier Trägerschaft der Region sollte beachtet werden. Das Land stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Anforderung erforderliche Informationen zur Verfügung.
- c) Die Vorstellungen der Planungsträger einschließlich Prioritätenliste sind zusammen mit den vollständigen Anträgen (Formblätter gemäß Anlage, pädagogische Konzepte, begründende Unterlagen zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen) der Einzelprojekte dem Kultusministerium über die untere Schulbehörde spätestens bis zum **31. Dezember 2003** zur Prüfung vorzulegen. Die Schulbehörden können in begründeten Fällen Nachbesserungen verlangen. Bewilligungsbehörde ist das Kultusministerium.
- d) Die Gebietskörperschaft kann bei der Antragsprüfung ihre eigene Bauverwaltung einschalten, die dann gemäß Nr. 6.3 VV-Gk zu § 44 LHO die ZBau sinngemäß anzuwenden hat.
- e) Das Kultusministerium übermittelt die Bewilligungsbescheide über die Planungsträger der Schulentwicklungsplanung an die Schulträger.
- f) Als Planungsgrundlage für die Abforderung der Bundesmittel bei der Bundeskasse teilen die Landkreise und kreisfreien Städte **jährlich zum 31. Mai** dem Kultusministerium den tatsächlichen Mittelbedarf für das laufende Jahr und den voraussichtlichen Mittelbedarf für die Folgejahre mit.
- g) Über notwendige Änderungen ist das Kultusministerium rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, da gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern **nach dem 30. Juni des Jahres** erfasste Änderungen nicht zu einer Veränderung des angemeldeten tatsächlichen Mittelbedarfs führen und damit ggf. erst im Folgejahr wirksam werden können.
- h) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Mittelanforderung durch die Schulträger auf ein von den Schulträgern anzugebendes Konto. Die Mittel für Bauinvestitionen sind nach Baufortschritt, für übrige Investitionen nach Fälligkeit anzufordern.

i) Über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel ist von den Schulträgern ein entsprechender Verwendungsnachweis zu führen. Die geprüften Verwendungsnachweise und die entsprechenden Prüfvermerke der Rechnungsprüfungsbehörde sind nach Abschluss der Investitionsmaßnahme innerhalb von 6 Monaten, spätestens jedoch bis zum **31. März 2009** dem Kultusministerium zur Einsicht vorzulegen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt nach den VV zu § 44 LHO. Die Verwendungsnachweisprüfung kann auf Stichproben beschränkt werden, wenn die Verwendungsnachweise gemäß Ziff. 7.2 der ANBest-Gk durch Rechnungsprüfungsbehörden der Planungsträger/Antragsteller geprüft worden sind.

j) Die Landkreise und kreisfreien Städte übersenden dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 23, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg für die Jahre **2004 - 2008 zum 10. März und zum 10. September** des jeweiligen Jahres einen Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung der bestätigten Projekte und zum Stand der Mittelverwendung.

8.2. Sonstige Zuwendungsempfänger

a) Träger von genehmigten und anerkannten Ersatzschulen, Träger von Horten und Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe legen die vollständigen Anträge (Formblätter gemäß Anlage, pädagogische Konzepte, begründende Unterlagen zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen) der Einzelprojekte dem Kultusministerium über die untere Schulbehörde spätestens bis zum **31. Dezember 2003** zur Prüfung vor. Die Schulbehörden können in begründeten Fällen Nachbesserungen verlangen. Bewilligungsbehörde ist das Kultusministerium.

b) Anträge auf Förderung von Bauinvestitionen sind zunächst in Form eines Orientierungsantrages vorbehaltlich einer späteren Prüfung durch die zuständige Bauverwaltung einzureichen. Bei der Bewilligung hat die zuständige Behörde die Staatshochbauverwaltung gemäß Nr. 6VV zu § 44 LHO zu beteiligen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist der Nachweis der baufachlichen Prüfung nachzureichen.

c) Als Planungsgrundlage für die Abforderung der Bundesmittel bei der Bundeskasse teilen die Zuwendungsempfänger **jährlich zum 31. Mai** dem Kultusministerium den tatsächlichen Mittelbedarf für das laufende Jahr und den voraussichtlichen Mittelbedarf für die Folgejahre mit.

Über notwendige Änderungen ist das Kultusministerium rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, da gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern **nach dem 30. Juni des Jahres** erfasste Änderungen nicht zu einer Veränderung des angemeldeten tatsächlichen Mittelbedarfs führen und damit ggf. erst im Folgejahr wirksam werden können.

d) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Mittelanforderung durch die Zuwendungsempfänger auf ein von den Zuwendungsempfängern anzugebendes Konto. Die Mittel für Bauinvestitionen sind nach Baufortschritt, für übrige Investitionen nach Fälligkeit anzufordern.

e) Über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel ist von den Zuwendungsempfängern ein entsprechender Verwendungsnachweis zu führen. Die Verwendungsnachweise sind nach Abschluss der Investitionsmaßnahme innerhalb von 6 Monaten, spätestens jedoch bis zum **31. März 2009** dem Kultusministerium zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt nach den VV zu § 44 LHO.

f) Die Zuwendungsempfänger übersenden dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 34, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg für die Jahre **2004 bis 2008 zum 10. März und zum 10. September** des jeweiligen Jahres einen Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung der bestätigten Projekte und zum Stand der Mittelverwendung.

9.

In-Kraft Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2009 außer Kraft.

**Antragsformblatt
Gewährung von Zuwendungen**

**gemäß Richtlinie zur Umsetzung des Sonderprogramms des Bundes
Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 - 2007 (IZBB)"
an Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt**

(Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder eintragen)

1. Maßnahmeträger

Schulträger/Träger (Name, Bezeichnung)
amtl. Gemeinde-Nr.
Anschrift
Auskunft erteilt (Name, Telefon, Fax)
Bankverbindung (Konto-Nr., BLZ, Kreditinstitut)

2. Angaben zur Schule/Einrichtung

2.1 Name der Schule/Einrichtung, Schulform bzw. Art der Einrichtung

.....
.....

2.2 amtl. Schul-Nr.

.....

2.3 Anschrift der Schule/Einrichtung

.....
.....

2.4 Erfolgt die Investition im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes für mehrere Schulen/Schulformen (Schulverbund)?

ja nein

Für welche Schulen/Schulformen soll die Investition erfolgen?

.....
.....

3. Angaben zur Form des Ganztagsangebotes gemäß Ziff. 3 (2) der o.g. Richtlinie

3.1 Einrichtung einer neuen Ganztagschule

Ganztagsform:

.....
Wie viele Ganztagsplätze werden geschaffen?
.....

3.2 Qualitative Weiterentwicklung einer Schule mit bestehenden ganztägigen Angeboten

Ganztagsform:

.....
Wie viele Ganztagsplätze werden weiterentwickelt?
.....

3.3 Schule mit angegliedertem Hort auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes. Es wird ein in die Schule fachlich integriertes Ganztagsangebot angestrebt.

Ganztagsform:

.....
Anzahl der Ganztagsplätze
.....

3.4 Kooperationsmodell zwischen Schule und Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes. Es wird ein in die Schule fachlich integriertes Ganztagsangebot angestrebt.

Ganztagsform:

.....
Anzahl der Ganztagsplätze
.....

4. Pädagogisches Konzept

Pädagogisches Konzept einschließlich einer Darstellung der Notwendigkeit und des Zusammenhanges der Investition mit den Förderzielen gemäß Ziff. 2 der o.g. Richtlinie bitte als Anlage beifügen!

5. Angaben zu den geplanten Investitionen

Neubaumaßnahme

Die Maßnahme ist ein selbstständiger Investitionsabschnitt einer bereits vor dem 01.01.2003 begonnenen Maßnahme

ja

nein

Maßnahme-zeitraum	2003	2004	2005	2006	2007	2008
geplantes Investitionsvolumen (€)						

Beizufügen sind:

- Pläne im Maßstab 1 : 100
- Flächen- und Raumberechnung
- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenschätzung bzw. -berechnung

Aus-/Umbaumaßnahme

Die Maßnahme ist ein selbstständiger Investitionsabschnitt einer bereits vor dem 01.01.2003 begonnenen Maßnahme

ja

nein

Maßnahme-zeitraum	2003	2004	2005	2006	2007	2008
geplantes Investitionsvolumen (€)						

Beizufügen sind:

- Pläne im Maßstab 1 : 100
- Flächen- und Raumberechnung
- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenschätzung bzw. -berechnung

Renovierungsmaßnahme

Die Maßnahme ist ein selbstständiger Investitionsabschnitt einer bereits vor dem 01.01.2003 begonnenen Maßnahme

ja

nein

Maßnahme-zeitraum	2003	2004	2005	2006	2007	2008
geplantes Investitionsvolumen (€)						

Beizufügen sind:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenschätzung bzw. -berechnung

Ausstattungsmaßnahme

Die Maßnahme ist ein selbstständiger Investitionsabschnitt einer bereits vor dem 01.01.2003 begonnenen Maßnahme

ja

nein

Maßnahme- zeitraum	2003	2004	2005	2006	2007	2008
geplantes Investitions- volumen (€)						

Beizufügen sind:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenschätzung bzw. -berechnung

6. Erklärung des Maßnahmeträgers

6.1 Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) eingehalten.

6.2 Die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

6.3 Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen begonnen

6.4 Das Gebäude/Grundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers
 ist angemietet/gepachtet

6.5 Der Bestand des Schulstandortes ist für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist und darüber hinaus sichergestellt (für Schulen in kommunaler Trägerschaft durch Bestätigung im Schulentwicklungsplan).

6.6 Die personellen Voraussetzungen zur Sicherstellung des Ganztagsbetriebes sind gewährleistet.

6.7 Die Einrichtung der Ganztagschule wird spätestens bis zum 31.07.2007 bestätigt.

7. Anlagen

Als Anlagen sind folgende Unterlagen beigefügt:

pädagogisches Schulkonzept / zwischen den beteiligten Trägern abgestimmtes pädagogisches Konzept des Ganztagsbetriebes

- Erklärung des Trägers zum Bestand des Standortes (für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft Bestätigung im Schulentwicklungsplan)
- Beschreibung der geplanten Investitionen
- Planungsunterlagen (z.B. Personalplanung, Pläne im Maßstab 1:100, Flächen- und Raumberechnung, Kostenschätzung bzw. -berechnung)
- Finanzierungsplan
- ggf. Kostenanschlag bzw. Auftragsbestätigung
- Nachweis eines Miet-/Pachtvertrages für das Gebäude bzw. Grundstück
- Bestätigung des Antragstellers über die Bereitstellung des Eigenanteiles
- Beschlüsse der schulischen Gremien, Zustimmung der Elternschaft
- sonstige Unterlagen (bitte benennen)

.....

.....

.....

.....

.....